

**Satzung der Stadt Bochum zur Festlegung abweichender Zeiträume für die Durchführung
der Dichtheitsprüfung privater Abwasseranlagen im Heilquellenschutzgebiet
- HQSG - Bochum-Wattenscheid
- Fristensatzung HQSG Wattenscheid -**

Der Rat der Stadt Bochum hat in seiner Sitzung am 29.09.2011 aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NRW. 2023),

der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes - WHG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I 2009, S.2585ff.) und

des § 61a Abs.3 bis Abs.7 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - Landeswassergesetz NRW - LWG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.Juni 1995 (GV.NRW.1995, S.926) in der jetzt geltenden Fassung (SGV.NRW.77)

folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Regelungsgegenstand**

Die Stadt muss nach § 61a Abs. 5 Satz 2 LWG für bestehende Abwasserleitungen durch Satzung kürzere Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61a Abs. 4 LWG festlegen, wenn sich diese auf einem Grundstück in einem Wasserschutzgebiet befinden und

1. zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden oder
2. zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden.

Vor diesem Hintergrund wird, zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und zum Schutz der staatlich anerkannten Heilquellen, die Frist zur Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen nach § 61a Abs. 3 LWG (31.12.2015) mit dieser Satzung für die in § 2 genannten Grundstücke verkürzt.

**§ 2
Geltungsbereich**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke im Stadtgebiet, die innerhalb des Heilquellenschutzgebiets Bochum-Wattenscheid liegen. Das HQSG wurde am 26.09.1972, durch die Bezirksregierung Arnsberg verordnet.
- (2) Die genaue Abgrenzung des HQSG mit seinen Schutzzonen ergibt sich aus der Schutzgebietskarte Nr. 1, qualitativer Schutz im Maßstab 1:5000. Eine verkleinerte Darstellung dieser Karte ist dieser Satzung beigelegt.

Hilfsweise hält die Stadt eine aktuelle Liste mit den Adressen der Grundstücke innerhalb der Schutzzonen I, II, III und IV bereit.

- (3) Der durch die Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gemäß § 61a Abs. 3 LWG die auf ihrem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser. Ferner sind auch alle weiteren Bestandteile der Grundstücksentwässerungsanlage (vgl. § 2 Abs. 8 der Abwassersatzung vom 03.06.2011), die

im Erdreich oder unzugänglich verlegt sind und dem Sammeln, Behandeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser dienen, zu prüfen. Dies sind insbesondere auch die Anschlussleitungen bis zur öffentlichen Abwasseranlage.

Von dieser Prüfpflicht ausdrücklich ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

- (4) Führen zu prüfende Teile der Grundstücksentwässerungsanlage auch über fremde Grundstücke, so sind diejenigen zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, deren Abwasser durchgeleitet wird. Die Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Anlagenteile verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61a Abs. 3 Satz 2 LWG).

§ 3

Durchführung der und Frist für die Dichtheitsprüfung

- (1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist in den

Zonen I oder II (engere Schutzzone) spätestens bis zum 30.06.2012 und in

Zonen III oder IV (weitere Schutzzone) spätestens bis zum 30.06.2014 durchzuführen.

- (2) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 5 dieser Satzung (Anforderungen an die Sachkundigen) zu beachten. Die Stadt unterrichtet die Grundstückseigentümer und bietet auch Hilfestellung durch Beratung an.
- (3) Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen mit Wasser oder Luft durchzuführen. Die Prüfung mittels optischer Inspektionen (TV-Untersuchung) wird nur in begründeten Ausnahmefällen, mit Zustimmung der Stadt - Tiefbauamt zugelassen. Bei neu errichteten oder erneuerten Abwasserleitungen ist grundsätzlich eine Prüfung mit Wasser oder Luft durchzuführen.
- (4) Innerhalb eines Monats nach der Prüfung ist die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung von den Grundstückseigentümern oder den sonst Pflichtigen nach § 61a Abs. 3 LWG der Stadt - Tiefbauamt vorzulegen.
- (5) Die Bescheinigung erfolgt unter Verwendung des aktuellen Vordrucks, den die Stadt bereit hält. Der Vordruck fasst u. a. folgende Informationen, teils als beizufügende Anlagen zusammen:
1. Lageplan des Prüfobjektes (Straße, Hausnummer, ggf. Nebengebäude, Darstellung der gesamten Abwasserleitungen mit eindeutiger Kennzeichnung der geprüften Leitungsbestandteile, deren Rohrmaterialien und deren Dimensionen
 2. Angabe der Prüfverfahren und der zugrunde liegenden technischen Regelwerke, bei Teiluntersuchungen oder abschnittweiser Untersuchung ist die Zuordnung der Untersuchungsberichte im Lageplan unzweifelhaft abzugrenzen
 3. Ergebnisse der Prüfung mit folgendem Inhalt:
 - Endergebnis der Prüfung der Anlage (dicht/undicht); wenn vorhanden, ist ein EDV-gestütztes Prüfprotokoll beizulegen
 - Bestätigung, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss vorliegt (kein ungenehmigter Drainagewasseranschluss oder sonstiger Fehlanschluss z.B. Niederschlagswasser wird dem Schmutzwasserkanal zugeführt bzw. Schmutzwasser wird in den Regenwasserkanal eingeleitet)

- bei einer optischen Prüfung ist ein Video-, eine CD-ROM oder eine DVD zu fertigen
4. Datum der Prüfung
 5. Name und Adresse der oder des Sachkundigen, die bzw. der die Prüfung durchgeführt hat
 6. Unterschriften der Eigentümer und der Prüferin oder des Prüfers

§ 4

Sanierung und Fristen zur Sanierung

- (1) Alle festgestellten Mängel der privaten Abwasseranlage, die die Betriebssicherheit oder die Dichtheit beeinträchtigen oder zu unzumutbaren Belästigungen führen, sind durch geeignete Sanierungsmaßnahmen in angemessener Frist zu beseitigen. Sofern nicht ohnehin kürzere Fristen einzuhalten sind, soll eine Sanierung innerhalb von 12 Monaten erfolgen, sie muss in jedem Fall aber spätestens innerhalb von 24 Monaten erfolgt sein.
- (2) Folgende Schäden sind umgehend zu beseitigen:
 - Schäden, die die Standsicherheit von Bauwerken oder die Verkehrssicherheit von Wegen und Plätzen gefährden oder sonst eine Gefahr für Leib und Leben von Menschen darstellen
 - alle Schäden in Zone I oder II (engere Schutzzone), die die Dichtheit des zu prüfenden Entwässerungssystems in Frage stellen
- (3) Sanierte Abwasseranlagen bzw. deren sanierte Teileabschnitte sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik mit Luft oder Wasser auf Dichtheit zu prüfen.

§ 5

Anforderungen an die Sachkunde

- (1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.3.2009 (MinBl. 2009, S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW.
- (2) Die Sachkunde von Sachkundigen wird nach Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 61a LWG NRW durch folgende unabhängige Stellen festgestellt:
 - Industrie- und Handelskammern in NRW
 - Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags
 - Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen.

Diese unabhängigen Stellen führen selbständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt (www.lanuv.nrw.de).

- (3) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung nicht den Anforderungen in § 3 Abs. 5 dieser Satzung, wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61a Abs. 3 Satz 3 LWG NRW) von der Stadt nicht anerkannt.

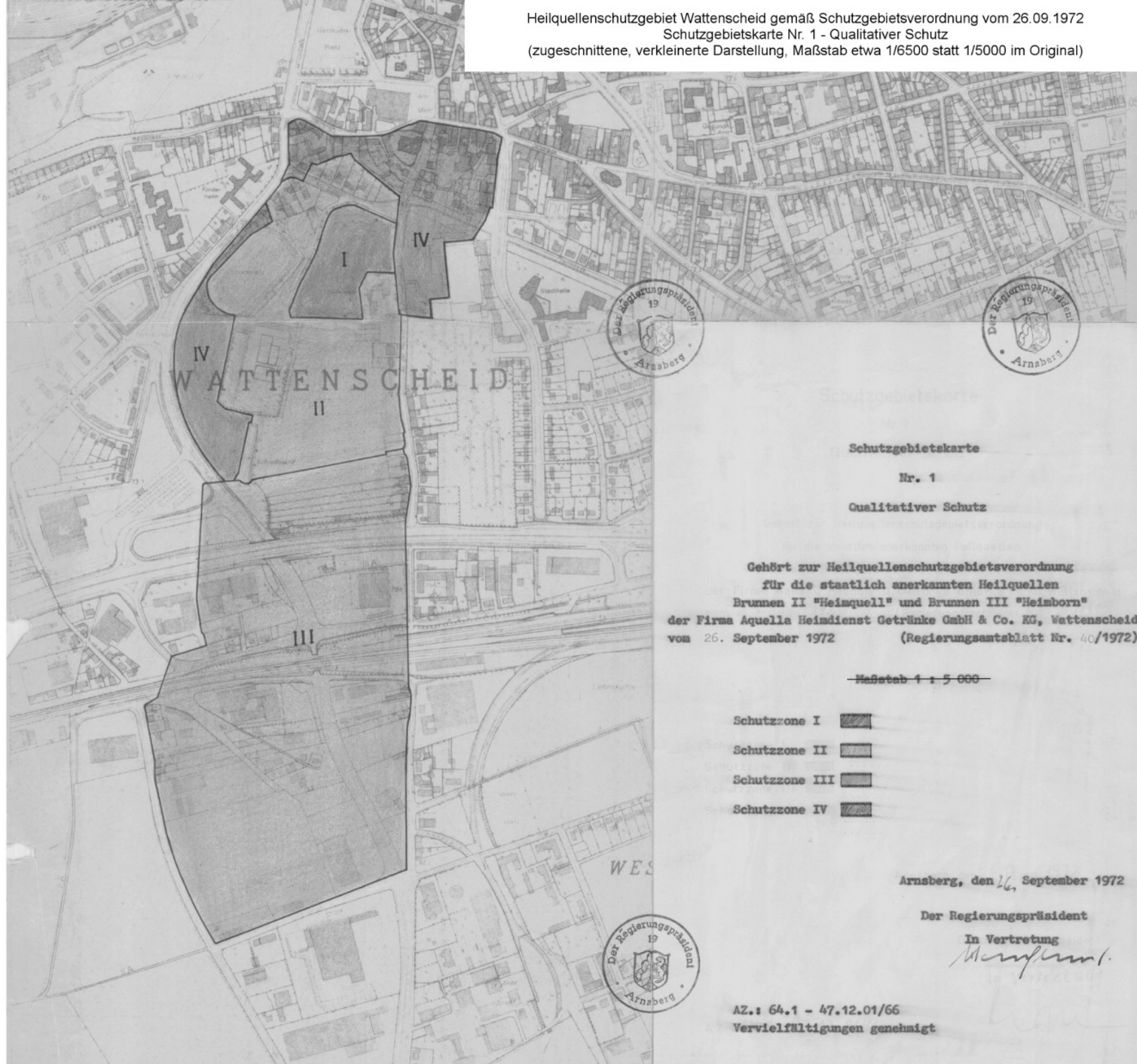
§ 6
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer prüfpflichtige Bestandteile der Grundstücksentwässerungsanlage nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtheit prüfen oder die erforderliche Sanierung nicht fristgerecht ausführen lässt. Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet.

§ 7
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.





Bochum, 29. September 2011 Die Oberbürgermeisterin: Dr. Ottilie Scholz



Schutzgebietskarte
Nr. 1
Qualitativer Schutz

Gehört zur Heilquellenschutzgebietsverordnung
für die staatlich anerkannten Heilquellen
Brunnen II "Heimquell" und Brunnen III "Heimborn"
der Firma Aquella Heimdienst Getränke GmbH & Co. KG, Wattenscheid
vom 26. September 1972 (Regierungsamtsblatt Nr. 40/1972)

Maßstab 1 : 5 000

- Schutzzone I 
- Schutzzone II 
- Schutzzone III 
- Schutzzone IV 

Arnberg, den 26. September 1972

Der Regierungspräsident
In Vertretung
M. [Signature]



AZ.: 64.1 - 47.12.01/66
Vervielfältigungen genehmigt